



**Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg
betreffend Reduktion der Denkmalpflege auf das Minimum,
das Verbot von Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers und
teilweiser Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes
vom 7. September 2017**

Die Kantonsräte René Kryenbühl, Oberägeri, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Manuel Brandenburg, Zug, haben am 7. September 2017 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes wie folgt zu unterbreiten:

Das Denkmalschutzgesetz (BGS 423.11) sei teilweise aufzuheben und soll nur noch Bestimmungen über das bundesrechtlich minimal vorgeschriebene und die vom Bundesrecht zugewiesenen Vollzugsaufgaben umfassen. Der Rest der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sei ersatzlos aufzuheben. Insbesondere sei die Möglichkeit, Objekte gegen den Willen des Eigentümers unter Schutz zu stellen, aufzuheben.

Begründung

1. Gemäss Art. 3 NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) haben die Kantone nur *bei der Erfüllung der Bundesaufgaben* dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
2. Gemäss Art. 2 NHG ist unter Erfüllung einer Bundesaufgabe insbesondere zu verstehen:
 - die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;
 - die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
 - die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werken und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

3. Soweit sie nicht Bundesaufgaben im vorgenannten Sinne erfüllen, haben die Kantone etwa keine Pflicht, Objekte unter Denkmalschutz zu stellen. Dennoch sieht das aktuelle Denkmalschutzgesetz in mehreren Paragraphen die Unterschutzstellung von Bauten und Objekten in allgemeiner Weise, ohne dass eine Erfüllung von Bundesaufgaben vorläge, vor:
 - § 22 Unterschutzstellung von Denkmälern – Vorsorgliche Massnahmen;
 - § 23 Unterschutzstellung von Denkmälern – Vorentscheid;
 - § 24 Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung;
 - § 25 Unterschutzstellung von Denkmälern – Beschluss über die Unterschutzstellung;
 - § 26 Unterschutzstellung von Denkmälern – Sorgfaltspflicht des Eigentümers;
 - § 28 Unterschutzstellung von Denkmälern – Kennzeichnung als Denkmal.
4. Aus Sicht der Motionäre haben diese gesetzlichen Grundlagen zu einem Übereifer der Denkmalschutzorgane im Kanton Zug und zu freiheits- und eigentumsfeindlichen Unterschutzstellungen gegen den Willen von Eigentümern, auch wo keine Bundesaufgaben erfüllt wurden, geführt.
5. Mit der vorliegenden Motion soll dieses Ärgernis nachhaltig korrigiert werden. Unterschutzstellungen, die nicht in Erfüllung von Bundesaufgaben erfolgen, sollen nicht mehr möglich sein. Auch die übrigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sollen auf das bundesrechtlich minimal Vorgeschiedene reduziert werden.
6. Die Umsetzung der vorliegenden Motion führt zu mehr Freiheit der Eigentümer und leistet mit dem vorhersehbar mit ihr verbundenen Abbau von Stellen im Bereich der Denkmalpflege auch einen willkommenen Beitrag zu den Bemühungen des Regierungsrats zur Sanierung der Staatsfinanzen.